

I. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Beratungsangebote und Verträge von ERDT mit ihren Auftraggebern, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von ERDT angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen. Das gleiche gilt bei Erweiterung solcher Aufträge und Beratungen im Zusammenhang mit ihrer Durchführung.
2. Soweit Beratungsverträge oder Angebote von ERDT Bestimmungen enthalten, die von den folgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen vor.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers entfalten gegenüber ERDT keine Wirkung, selbst wenn ERDT ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Umfang und Ausführung des Auftrags / Preise

1. Der Gegenstand des Auftrags ist regelmäßige die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis. ERDT ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen. Sollten Werk- und/oder Werklieferungsleistungen erbracht werden, gelten Ziff. IX., X. und XI. ergänzend.
2. Der angebotene Preis ist bindend. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Bei der Versendung von Ware versteht sich der Preis zuzüglich einer warenabhängigen Versandkostenpauschale. Dem Kunden/Auftraggeber entstehen bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten.

III. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers und Drittunternehmens

1. Der Auftraggeber und gegebenenfalls ein Drittunternehmen haben dafür zu sorgen, dass ERDT, auch ohne deren besondere Aufforderung, alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten.
2. Sämtliche Fragen von ERDT über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Auftraggebers bzw. des Drittunternehmens sind vollständig und zutreffend zu beantworten; ebenso Fragen von ERDT über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber bzw. des Drittunternehmens und deren Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse bekannt sind.
3. Von ERDT dargestellte Zwischenergebnisse oder -berichte werden vom Auftraggeber bzw. vom Drittunternehmen unverzüglich überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Auftraggeber bzw. Drittunternehmen zutreffen. Etwaige erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche sind ERDT unverzüglich mitzuteilen.
4. Auf Verlangen von ERDT haben der Auftraggeber und gegebenenfalls das Drittunternehmen die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von ERDT formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.
5. Bei IT – Leistungen ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Daten nach dem Stand der Technik zu sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

IV. Schutz geistigen Eigentums und Weitergabe von Äußerungen

1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrags von ERDT gefertigte Gutachten, Berichte und Präsentationen einschließlich deren Entwürfe (kurz „Gutachten“) nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
2. Gutachten sind nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit Gutachten mit der Zustimmung der ERDT an Dritte weitergegeben bzw. diesen zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass eine zwischen der ERDT und dem Auftraggeber vereinbarte Haftungsregelung auch für mögliche Ansprüche des Dritten gegenüber ERDT gelten. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, ERDT von allen Ansprüchen Dritter, die ohne Zustimmung von ERDT Kenntnis von einem Gutachten erhalten haben, freizuhalten.

3. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

V. Mündliche Auskünfte

1. Hat ERDT die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Gutachten werden, soweit nicht anders vereinbart, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von ERDT oder deren sonstiger Erfüllungsgehilfen außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

VI. Vergütung, Spesen, Reisekosten und Rechnungsstellung

1. ERDT hat neben ihrer Honorarforderung auf Basis vereinbarter Tages- oder Stundensätze Anspruch auf Erstattung von Anfahrtskosten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Pauschale KM	Preis in EUR
Ortsgebiet Viernheim	5
bis 10 km	15
bis 15 km	20
bis 20 km	25
bis 25 km	30
bis 30 km	35
bis 35 km	40
bis 40 km	45
bis 50 km	55
bis 55 km	60
bis 60 km	65
ab 60 km wird jeder Kilometer mit 0,60€ berechnet zzgl. 40€/h pro Person für die Fahrzeit	

2. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
3. ERDT kann angemessene Vorschüsse und Auslagenersatz oder vor Erbringung ihrer Leistung sofort fällige Abschlagszahlungen verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. ERDT behält sich vor, nach Abschluss einzelner Projektphasen eine Teilrechnung für die erbrachten Leistungen zu stellen. Überschreiten die Arbeiten oder das Projekt den Zeitraum von einem Monat, behält sich ERDT vor, eine Teilrechnung für die im jeweiligen Kalendermonat erbrachten Leistungen zu stellen. Dies gilt auch für die in diesem Zeitraum angefallenen Reisekosten und Auslagen.
4. Forderungen werden 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern die Dienstleistung oder Ware zu diesem Zeitpunkt durch ERDT bereits erbracht ist. Ist dies nicht der Fall wird die Zahlung 10 Tage nach Erhalt der Dienstleistung oder der Ware fällig. Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen im Verzug, so ist ERDT berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.
5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von ERDT auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VII. Kündigung / Widerrufsbelehrung

1. ERDT räumt dem Auftraggeber das Recht ein, jeden Beratungsdienstvertrag ordentlich zu kündigen. Die ordentliche Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitsverpflichtungen und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt.
2. Für die bis zum Zugang einer ordentlichen Kündigung erbrachten Leistungen von ERDT zahlt der Kunde das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an ERDT. Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils individuell vereinbarten Tages- oder Stundensätze derjenigen Berater, die von ERDT für das konkrete Projekt eingesetzt wurden. Ist zwischen ERDT und dem Auftraggeber ein Fest- oder Pauschalpreis vereinbart, kann ERDT den zeitanteiligen - entsprechend den bisherigen Leistungen - Fest- oder Pauschalpreis abrechnen. Wenn für einzelne Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrages Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind, gilt dies für die Abrechnung der jeweiligen Leistungsstufe entsprechend.
3. Eine Vergütung von ERDT für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als ERDT hierdurch Aufwendungen erspart und bzw. oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte ein Honorar erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.
4. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn ERDT den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ERDT Systems GmbH & Co. KG

Werkstr. 31-35
68519 Viernheim
Telefax: +49 6204-61067-29 E-Mail-Adresse: info@erdt-systems.de

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn mit dem Vertrag digitale Inhalte bei ERDT bestellt werden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung geleistet haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

VIII. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

1. ERDT kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine schriftlich vereinbart sind oder ERDT die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat ERDT beispielsweise höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und die die vereinbarte Leistung von ERDT zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung

und ähnliche Umstände, von denen ERDT mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von ERDT verursacht worden sind.

2. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist ERDT berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Absatz 1 die Leistung von ERDT dauerhaft unmöglich, so wird ERDT von ihren Vertragspflichten frei.
3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers (Ziff. III.) voraus.

IX. Ergänzende Bestimmungen bei Werkleistungen/Werklieferungen (Abschnitte IX., X. und XI.)

1. ERDT legt dem Auftraggeber das vertragsgemäß hergestellte Werk vor. Nimmt der Auftraggeber das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Auftraggeber diese Beanstandung auch nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werks durch den Kunden gilt als Abnahme.
2. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung von ERDT an den Auftraggeber über die Vollendung des Werkes.
3. Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen von ERDT innerhalb der einzelnen im Beratungsvertrag vereinbarten Leistungs- oder Projektphasen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des in Bezug auf das Werk vereinbarten Preises.
2. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten folgende Regelungen zusätzlich:
 - a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Rechtsverhältnis zwischen ERDT und dem Kunden bestehenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche im Eigentum von ERDT. Dem Kunden ist widerruflich gestattet, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten oder weiterzuveräußern.
 - b. Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung stets für ERDT, ohne dass ERDT hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum von ERDT. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ERDT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ERDT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue bewegliche Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
 - c. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ERDT nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ERDT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde auf ERDT anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde hat die im Eigentum oder Miteigentum von ERDT stehenden Sachen unentgeltlich zu verwahren.
 - d. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Werten und Rang vor dem Rest ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist; ERDT nimmt die Abtretung hiermit an. Als Wert der Vorbehaltsware ist der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag (einschließlich Umsatzsteuer) zuzüglich eines Sicherungsaufschlages in Höhe von 10 % anzusehen, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von ERDT, so erstreckt sich die Forderungsabtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert von ERDT am Miteigentum entspricht. Ist dem Kunden eine den voranstehenden Regelungen entsprechende Abtretung, insbesondere in Folge vorrangiger Abtretungen an Dritte nicht möglich, erfolgt die Weiterveräußerung nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im Sinne dieser Vorschrift.

Der Kunde ist bis zum Widerruf durch ERDT zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Befugnis von ERDT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ERDT verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann ERDT verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. ERDT ist ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

e. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde ERDT unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ERDT die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

f. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

XI. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

1. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.

2. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Abschnitt XII.

3. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

4. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem Gutachten von ERDT enthalten sind, können jederzeit von ERDT auch Dritten gegenüber berichtet werden.

XII. Haftung

1. Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von ERDT erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Auftraggeber oder ein Dritter seine Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten gemäß Abschnitt III. nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von ERDT ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen, rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten und Aufklärungspflichten wird im Streitfall der Auftraggeber führen.

2. Falls keine Haftungsvereinbarung im Einzelfall besteht, haftet ERDT für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für die Haftung von ERDT für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet ERDT für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit sie vom Organ von ERDT, deren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

3. Die Haftung ist pro Auftrag der Höhe nach begrenzt auf die Gesamtsumme des Honorars von ERDT, welches im betreffenden Auftrag von ERDT abgerechnet wurde. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

4. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder Begutachtung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Wünscht der Kunde eine Haftung der ERDT über das abgerechnete Honorar hinaus, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung im Einzelfall.

Etwaige daraus entstehende Mehrkosten (z.B. für eine separate Versicherung) gehen zu Lasten des Kunden. Für Schäden, die den Betrag des abgerechneten Gesamthonorars in der Höhe übersteigen, haftet ERDT nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung.

5. Erstellt ERDT ein Gutachten, ist dieses nur für den Auftraggeber und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit diese mit Zustimmung der ERDT an andere interessierte Parteien weitergegeben werden bzw. diesen zur Kenntnis vorgelegt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die in Ziffer 3 bestehende Haftungsregelung auch für mögliche Ansprüche der Dritten gegenüber der ERDT gelten. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, ERDT von allen, möglicherweise über die zwischen ihm und ERDT vereinbarte Haftungshöchstsumme hinausgehende Ansprüche Dritter, die ohne Zustimmung der ERDT von deren Berichten, Gutachten oder dergleichen Kenntnis erhalten haben, freizuhalten.

6. Alle etwaigen Schadenersatzansprüche gegen ERDT verjähren spätestens nach Ablauf von 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit.

XIII. Gläubigerverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von ERDT angebotenen Leistungen in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm sonstige obliegende Mitwirkung, so ist ERDT zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch von ERDT auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn ERDT von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat ERDT auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesen oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen ERDT und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die diese bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. ERDT kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

XIV. Datenschutz

1. ERDT ist befugt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten und durch Dritte verarbeiten zu lassen.

2. Werden Dokumente und Daten zwischen ERDT und dem Auftraggeber über das Internet versendet, übernimmt ERDT keine Haftung für Schäden und Pflichtverletzungen, die sich aus dem Missbrauch geheimhaltungsbedürftiger Informationen des Auftraggebers durch Dritte ergeben können.

3. ERDT kann nach Abschluss ihrer Beratungsleistungen das Markenzeichen des Auftraggebers als Referenz in ihren Werbeunterlagen verwenden, sofern der Auftraggeber dem nicht explizit widerspricht.

XV. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

1. ERDT bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrags übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 7 Jahre lang auf.
2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat ERDT auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. ERDT kann von den Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Leistungen von ERDT und Erfüllungsort für Zahlungen an ERDT ist deren Sitz in Viernheim.
2. Gerichtsstand für alle Klagen gegen ERDT ist Darmstadt. Für Klagen der ERDT gegen den Auftraggeber ist Darmstadt gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine ungültige, unklare oder undurchführbare Bestimmung ist so zu ersetzen bzw. zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Lücken sind dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck entsprechend zu füllen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Mai 2011

ERDT Systems GmbH & Co. KG

Werkstr. 31-35
68519 Viernheim

Telefon: +49 6204-61067-0

Telefax: +49 6204-61067-29

E-Mail-Adresse: info@erdt-systems.de

Handelsregisternummer: HRA 62035, eingetragen beim Handelsregister des AG Darmstadt

An diese Anschrift sind auch Anfragen an den Kundendienst, Mängelanzeigen und Reklamationen zu richten.

Das Unternehmen wird durch die Erdt Consulting GmbH mit Sitz in Viernheim, eingetragen im Handelsregister des AG Darmstadt, HRB 86127, diese durch den Geschäftsführer Torsten Kühlwein vertreten.

